



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. November 2013

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |            |     |  |     |
|---|------------|-----|--|-----|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>   | <b>373</b> | 247 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 375 |
| 246 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus" in Ascheberg am 24. November 2013. | 373        | 248 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 375 |
|   |            | 249 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 376 |
|   |            | 250 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf                                       | 376 |

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 **Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus" in Ascheberg am 24. November 2013.**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg

I. Mit Wirkung vom 24. November 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern) St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus

in Ascheberg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ascheberg. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden

gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Lambertus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Lambertus. Die Kirchen St. Anna und St. Benedikt werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Lambertus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der "Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg", "Katholische Kirchengemeinde in Ascheberg", "Katholische Kirchengemeinde Davensberg" lau-

tenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- "Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Ascheberg (Ascheberg) Pfarrfonds" und "Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Ascheberg Pfarrfonds" ist künftig Pfarrfonds St. Lambertus.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Anna (Davensberg) verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:

- "Katholische Kirchengemeinde Davensberg (Stellenfonds des Pfarr-Rektors)" ist künftig Pfarrfonds St. Anna.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt (Herbern) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde (Fonds der Pastorat) in Herbern", "Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Herbern (Fonds der Pastorat)" sind künftig Pfarrfonds St. Benedikt.

b) "Vicarie ad S.tum benedictum (Kirchengemeinde zu Herbern)" ist künftig Vikariefonds St. Benedikt.

c) "Die katholische Pfarrkirche in Herbern" ist künftig Kirchenfonds St. Benedikt.

d) "Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Ascheberg-Herbern (Kirchenfonds-Hospital)" ist künftig Kirchenfonds St. Benedikt.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 4 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-25/2012  
5. Ausfertigung

Münster, 15. Oktober 2013

+ *Felix Genn*



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

### Urkunde

#### über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Anna (Davensberg), St. Lambertus (Ascheberg) und St. Benedikt (Herbern) in Lüdinghausen mit Wirkung vom 24. November 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Lambertus zusammengelegt.

### § 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenver-

mögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Carsten W. Franken als Vorsitzender  
Herr Berthold Beckendorf  
Herr Dr. Hubertus Erfmann  
Frau Rosemarie Godek  
Herr Wolfgang Menke  
Herr Frank Neve  
Herr Bruno Cramer  
Herr Heinz-Dieter Greve  
Herr Reinhard Lohmann  
Frau Regina Selhorst  
Herr Jan Zimmermann  
Frau Hildegard Kuhlmann  
Herr Norbert Kühnhenrich  
Herr Heinrich Lohmann  
Frau Mechthild Mehring  
Herr Thomas Schulze Kalthoff

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-25/2012  
5. Ausfertigung

Münster, 15. Oktober 2013

*Kleyboldt*  
Kleyboldt, Generalvikar

### URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus" in Ascheberg mit Wirkung zum 24. November 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 29. Oktober 2013

Der Regierungspäsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

**247 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0065/13/0016907-0001/0001.V

48147 Münster, den 23.10.2013

Die Firma Westfalen AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag von technischen Gasen im Werk I auf dem Grundstück in 48155 Münster, Industrieweg 43, Gemarkung Münster, Flure 180/179, Flurstücke 206, 207, 339, 333, 342, 344, 307, 309, 300, 287, 143, 145 und 302 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind

- die Neuordnung der Lagerflächen und Verkehrswege,
- die Erhöhung der Lagerkapazität für Sauerstoff auf 259 t, für Acetylen auf 5 t, für Wasserstoff auf 1 t,
- die Lagerung sehr giftiger und die Erhöhung der Lagerkapazität giftiger Stoffe auf zusammen 2,1 t,
- die Lagerung von 2,99 t Ammoniak und
- die Verlagerung eines Waschplatzes für die Reinigung von Fahrzeugen, Druckgasbehältern und Equipment

sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 375

**248 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 25.10.2013  
500-53.0073/13/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 93, Flurstück 267 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen im Linnebrink-Tanklager beantragt:

- die Änderung der Lagermedien im Tank FB 5278 mit einem Flammpunkt > 55°C
- Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers
- Errichtung und Betrieb von 10 Rohrleitungen
- Austausch und Betrieb von 1 Pumpe und 1 Reservepumpe mit einer Kapazitätserhöhung (100 m<sup>3</sup> => 250 m<sup>3</sup>)
- Austausch und Betrieb von 9 Rohrleitungsabschnitten
- Anschluss und Betrieb von 1 Pumpe an das bestehende Slop-system
- Anschluss und Betrieb von 1 Pumpe an die bestehende Kreislaufleitung

Das Ziel der Änderungsmaßnahmen ist die Verbesserung des Transportes der Produktströme zwischen dem Tanklager und den Prozessanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renzen  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 375

**249 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 29.10.2013  
500-53.0015/13/0801A1

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Gegenstand des Antrags ist eine Erweiterung des Abfallartenkatalogs der Industriemüll- und der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten sowie die Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Einsatz "gering belasteter Gewerbeabfälle" in der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage.

Die technischen Leistungsparameter des RZR Herten, insbesondere die maximale Feuerungswärmeleistung, der maximale Abfalldurchsatz sowie die maximale Abgasmenge bleiben unverändert. Ferner gehen mit dem beantragten Vorhaben weder technische, noch bauliche Änderungen der Anlage einher.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 376

**250 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“**

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) vom 23.12.1993 erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf (im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster) – Luftfahrtbehörde – folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Nordrhein-Westfalen. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.
2. Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen wurden.
3. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. [Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.]
4. Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).
5. Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LFTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag  
gez. Jens Heidelberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 376 - 377





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster